

§ 7 NW_28070 (Nordrhein-Westfalen)

Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation "Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik"
Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die Prüfung kann zwischen zwei Prüfungsverfahren gewählt werden:

a) eine vierstündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht und eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer oder

b) eine Fachdiskussion von einer Stunde Dauer zu einem projektbezogenen Thema.

(2) Für die Fachdiskussion nach Absatz 1 Buchstabe b gelten folgende Regeln:

1. Der Prüfling erhält eine praxisbezogene Aufgabenstellung, für deren Ausführung er maximal 14 Tage Zeit hat.

2. Der Prüfling präsentiert sein Projekt in einem 10- bis 15-minütigen Vortrag.

3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses diskutieren mit dem Prüfling das Projekt.

4. Die Bewertung des vorbereiteten Projekts einschließlich des Vortrags sowie der in der Diskussion dokumentierten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch den Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Prüfung für die angestrebte Zusatzqualifikation soll jeweils auf das erworbene Lehramt bezogen werden.

Zitiervorschlag: § 7 NW_28070 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_28070/7